

Artikel 91

Zusammensetzung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:**
 - 1. die Bischöfinnen und Bischöfe;**
 - 2. dreizehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens neun ehrenamtliche Mitglieder, eine Pröpstin bzw. ein Propst, eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.**
- (2) Mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und mindestens ein Mitglied ist aus dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu wählen.**
- (3) Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestellte Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.**
- (4) 1 Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, wählt die Landessynode ein stellvertretendes Mitglied. 2 Für die Mitglieder der Kirchenleitung aus der Gruppe der weiteren Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Landessynode in einer gemeinsamen Liste zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste fünf stellvertretende Mitglieder. 3 Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.**
- (5) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt während der dritten Tagung der Landessynode.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 88: Zusammensetzung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:**
 - 1. die Bischöfinnen und Bischöfe;**
 - 2. dreizehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens neun ehrenamtliche Mitglieder, eine Pröpstin bzw. ein Propst, eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.**

(2) Mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied ist aus dem Kirchenkreis Pommern zu wählen.

(3) Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der zur Stellvertretung bestellte Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel in ihre bzw. seine Funktion ein. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestellte Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

(4) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, wählt die Landessynode ein stellvertretendes Mitglied. Für die Mitglieder der Kirchenleitung aus der Gruppe der weiteren Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Landessynode in einer gemeinsamen Liste zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste fünf stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.

(5) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt während der dritten Tagung der Landessynode.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Beschluss Drucksache 5, Seite 46)

Die Veränderung im Verfassungsentwurf zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode bezieht sich auf Absatz 3 (Artikel 92: Zusammensetzung; Drucksache 3/II, Seite 48):

(3) Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestellte Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

Zur dritten Lesung wurde in Absatz 2 ein weiteres „mindestens“ eingefügt“ (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Die in Artikel 88 geregelte Zusammensetzung der Kirchenleitung nach der Übergangszeit entspricht dem Grundsatz IV.3.2 des Fusionsvertrages. Die Zusammensetzung der Ersten Kirchenleitung während der Übergangszeit gemäß dem Grundsatz IV.3.3 ist Gegenstand des § 25 Überleitungsbestimmungen. Diese Erste Kirchenleitung wird von der Ersten Landessynode in der konstituierenden Sitzung gewählt.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

In der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 17. Juni 2008 wurde zu Punkt IV.3.2.5 (damals IV.3.2.3) des Fusionsvertrages festgehalten, dass es sich bei dieser Regelung um einen Kompromiss zwischen dem Einheits- und dem Trennungsprinzip handele, der in diesem Fall das Trennungsprinzip umsetze. Die Arbeitsstelle wurde gebeten, die Argumentationslinien darzulegen, die für bzw. gegen diese Prinzipien sprächen.

Bereits bei den Verhandlungen über den Inhalt des Fusionsvertrages wurde deutlich, dass die Meinungen zu diesem Punkt auseinandergingen: Vertreter der ELLM meldeten in einem Minderheitenvotum an, den Satz „Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein.“ streichen zu wollen und den zweiten Satz durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „sofern er oder sie nicht gewähltes Mitglied der Kirchenleitung ist“. (Sitzung der Steuerungsgruppe vom 25. Juni 2008) Außerdem wurde in dieser Sitzung besprochen, dass insbesondere die regionale Repräsentanz der Gebiete der ehemaligen Kirchen in Mecklenburg und Pommern gewährleistet werden solle. Punkt IV.3.2.1 solle unter Beachtung von Artikel 109 Kirchenordnung PEK durch die Arbeitsstelle sprachlich überarbeitet werden.

Nach den Sitzungen der drei Kirchenleitungen vom 30. Juni und 2. Juli 2008 sowie nach dem Stand der Beratungen der drei Kirchenleitungen am 2. September 2008 bestand Einigkeit, dass bei der Ausarbeitung der Verfassung angemessen auf die Stellung des Theologischen Beirats in der NEK als ein eigenes Verfassungsorgan eingegangen werden solle. Eine Stellvertretungsregelung für die Landespastorin bzw. den Landespastor sei noch zu erarbeiten. Die Dauer der Übergangszeit für die Zusammensetzung der Kirchenleitung solle im Einführungsgesetz geregelt werden.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin gab in seiner Stellungnahme zum Vertragstext vom 10. November 2008 zu bedenken, dass bei einer festgelegten ausdrücklichen Repräsentanz aller Gebiete der neuen gemeinsamen Kirchen die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern eben nicht ausdrücklich erwähnt werden müssten. Für Punkt IV.3.2.7 schlug der Kirchenkreis Eutin folgende Formulierung vor: „Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.“ Für Punkt IV.3.3.3 b) solle als dritter Spiegelstrich ergänzt werden: „eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Gebiet der bisherigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“.

Die Kirchenleitung der NEK hielt einen Minderheitenschutz, wie er für das Gebiet der neuen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern vorgesehen ist, für das Gebiet der NEK nicht für erforderlich. Dies sah auch die entsprechende Beschlussvorlage für die UG Verfassung am 15. Januar 2009 vor. Die Steuerungsgruppe formulierte in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2009 die Beschlussvorlage für die drei Kirchenleitungen bezüglich des Punktes IV.3.2.4, die der endgültigen Fassung entsprach.

Die UG Verfassung wurde gebeten, die in den Protokollerklärungen getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Stellvertretung der Landespastorin bzw. des Landespastors und der Übergangszeit für die Kirchenleitung in den Vertrag einzuarbeiten.

Dementsprechend formulierte die UG Verfassung am 23. November 2008 für den Punkt IV.3.3.1 die endgültige Fassung: „In einer Übergangszeit, deren Dauer eine Legislaturperiode nach Inkrafttreten der Verfassung beträgt, gehören der Kirchenleitung einundzwanzig Mitglieder an.“ Für IV.3.2.8 wurde folgende – ebenfalls endgültige – Fassung beschlossen: „Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor eines der Diakonischen Werke ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Berufung und die Stellvertreterregelung erfolgen durch das für die Landeskirche zuständige diakonische Gremium.“

In der AG Theologie wurde in der Sitzung vom 9. Juli 2010 die Mitwirkung des Synodenpräsidenten in der Kirchenleitung befürwortet, die des Präsidenten des Landeskirchenamtes jedoch nicht, da das beschließende und das ausführende Gremium voneinander getrennt sein sollten. Dabei waren in der mecklenburgischen und der pommerschen Kirche sowohl Synodenpräses als auch Präsidentin bzw. Präsident des Kirchenamts Mitglieder der Kirchenleitung – wie in der gesamten lutherischen und unierten Tradition. In Nordelbien war es schlüssig, dass der Synodenpräses nicht Mitglied der Kirchenleitung war, da das synodale Element durch einen synodalen Hauptausschuss gestärkt war. Da dieser nicht mehr vorgesehen war, sei es konsequent, nun stattdessen eine Mitgliedschaft des Synodenpräses in der Kirchenleitung vorzusehen.

Eine Trennung von Legislative und Exekutive wie im staatlichen Recht sei im Kirchenrecht nicht schlüssig, da die Kirchenleitung ein aus der Mitte der Synode gewählter Teil sei. Es sei daher auch nicht nachvollziehbar, warum ein Synodenmitglied unproblematisch Mitglied der Kirchenleitung sein könne, dies für den Präses aber nicht gelte.

Für den damaligen Artikel 88 Absatz 2, der besagte, dass mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern zu wählen ist, beantragte die Kirchenleitung der NEK die Einfügung einer Evaluierungsklausel in das Einführungsgesetz.

Auf der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde zum damaligen Artikel 88 beantragt: „Absatz 1 wird entsprechend Artikel 58 [Anm.: Zusammensetzung des Kirchenkreisrates] gefasst: Punkt 2 „dreizehn ... davon ... ein Vertreter aus den Hauptbereichen (D & W)...“ (Antrag 66/24). Zur Begründung wurde auf den Antrag zu Artikel 58 verwiesen. Dort heißt es: „Die Dienste und Werke sind ein wesentlicher Bereich des vom Kirchenkreis gestalteten kirchlichen Lebens und zugleich eine wichtige ‚Kontaktfläche‘ in die Gesellschaft hinein. Deshalb sollte mindestens ein Fachvertreter aus diesem Bereich auch im Kirchenkreisrat [– hier entsprechend in der Kirchenleitung –] vertreten sein.“

Darüber hinaus wurde der Antrag 56/4 gestellt, Artikel 88 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Die PEK merkte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode an, dass zur Wahrung der pommerschen Identität in der Nordkirche ein einheitlicher Name, nämlich „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“ statt wie hier „Kirchenkreis Pommern“ verwendet werden sollte. Dieser Vorschlag wurde am 21. Juli 2011 von der Steuerungsgruppe umgesetzt.

Helmut Wolf, der ehemalige Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern merkte an, dass Pommern gegenüber Mecklenburg-Vorpommern nicht benachteiligt werden sollte, so dass in Artikel 88 Absatz 2 vor „ein Mitglied“ das Wort „mindestens“ eingefügt werden sollte.

Der Kirchenkreis Wismar sprach sich dafür aus, in Artikel 88 aufzunehmen: „Der Präses der Landessynode ist geborenes Mitglied der Kirchenleitung.“ Dieser Änderungsvorschlag wurde von der Kirchenleitung am 2. Juli 2011 abgelehnt.

Der Antrag auf Beteiligung eines Vertreters aus den Hauptbereichen wurde vom Nordelbischen Kirchenamt nicht unterstützt. Gleiches galt für den Antrag auf Streichung des Artikels

88 Absatz 2, da dieser dem im Fusionsvertrag vereinbarten Grundsatz IV.3.2.4 widerspräche. Das Problem der Ungleichbehandlung der Kirchenkreise wurde jedoch grundsätzlich als problematisch gesehen.

Der Kirchenkreis Altholstein sprach sich für die Streichung von Absatz 2 aus, wollte den Inhalt aber als befristete Regelung im Einführungsgesetz verankern. Als Dauerregelung in der Verfassung sei dies nicht zu vertreten. Gleiches wurde in der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf entschieden. Nach einem Übergangszeitraum (vgl. Teil 1 § 25 EinfG) solle eine gleichwertige Vertretung der Kirchenkreise in der Kirchenleitung stattfinden.

Die auf der 1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode gestellten Anträge werden vom Rechtsausschuss nicht übernommen (Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011). Die Streichung des Absatzes 2 stand schon wegen der Festschreibung im Fusionsvertrag nicht zur Debatte. Ausführlich diskutiert wurde jedoch zu Absatz 3 in Bezug auf die damaligen Artikel 90 und Artikel 94 Absatz 4. Der Rechtsausschuss beschloss: „Der Ausschuss empfiehlt, die Stellvertretung der Landesbischofspersonen als vorsitzendes Mitglied der Kirchenleitung nur durch Bischofspersonen vorzusehen.“ Die Reihenfolge in der Stellvertretung wurde intensiv diskutiert. Nicht durchsetzen konnte sich der Vorschlag, im damaligen Artikel 90 die Stellvertretung durch die Kirchenleitung wählen zu lassen, ebenso wenig der Antrag, entsprechend dem damaligen Artikel 94 die Stellvertretung im Vorsitz der Kirchenleitung dem Bischofsrat anheim zu stellen. Ebenfalls keine Mehrheit fanden die Anträge, für die Stellvertretung im Vorsitz der Kirchenleitung das jeweils lebensälteste Mitglied des Bischofsrats zu bestimmen oder die Stellvertretung als eine Regelung innerhalb des Bischofsrats im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festzulegen. Nach weiterer ausführlicher Diskussion wurde letztendlich doch beschlossen: „Der Ausschuss empfiehlt, die Stellvertretung im Vorsitz der Kirchenleitung wie die bischöfliche Stellvertretung im Bischofsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung festzulegen.“

Die damaligen Artikel 90 und 94 Absatz 4 wurden angepasst.

Als Folgebeschluss wurde gefasst: „Der Ausschuss empfiehlt, Artikel 88 Absatz 3 Satz 1 zu streichen.“ Darüber hinaus wurde beschlossen: „Der Ausschuss empfiehlt, die Stellvertretung im Vorsitz der Kirchenleitung und des Bischofsrates, nach Artikel 94 Absatz 4, in der oben beschlossenen Fassung zu regeln.“ Es wurde außerdem klargestellt, dass Teil 1 § 25 EinfG die „erste“ Synodaltagung nur ausnahmsweise zulasse, die Regel bleibe die dritte Tagung.

Die VELKD wies in ihrer Stellungnahme zu dem Themenbereich der Leitung der Landeskirche und der Einbindung des Landeskirchenamts vom 14. Juli 2011 ebenfalls darauf hin, dass es für eine lutherische Kirche ungewöhnlich sei, dem Landeskirchenamt keinen Organstatus zuzubilligen und es nicht in die Leitung der Kirche einzubeziehen. Das Landeskirchenamt habe nach dem Verfassungsentwurf lediglich eine besondere Stellung in der Verwaltung der Landeskirche inne, es werde jedoch empfohlen zu verdeutlichen, dass das Landeskirchenamt auch Anteil an der Leitung der Landeskirche habe, indem ihr beispielsweise Organstatus zugewiesen werde, wie dies in Mecklenburg und in Pommern und sämtlichen anderen Gliedkirchen der VELKD der Fall sei. Außerdem empfahl die VELKD festzulegen, dass sowohl der juristische Präsident als auch der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamts wenigstens als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen müssten.

Die EKD wies darauf hin, dass Artikel 88 Absatz 3 Satz 1 nicht mit Artikel 90 des Verfassungsentwurfs vereinbar sei. Ist die landesbischöfliche Person verhindert, würde nach Artikel 88 Absatz 3 Satz 1 die zur Stellvertretung bestimmte Bischofperson im Sprengel in den Vorsitz der Kirchenleitung nachrücken. Nach Artikel 90 aber werden für den Vorsitz in der Kirchenleitung zwei Stellvertretungen gewählt, die nicht mehr aus dem Kreis der Bischöfinnen und Bischöfe kommen müssen.

Der Rechtsausschuss erinnerte in der Sitzung vom 6. bis 8. Oktober 2011 daran, dass die Namen der Kirchenkreise überall in der amtlichen Langfassung auszuschreiben seien. Da Absatz 2 dahingehend missverstanden werden könne, dass nur *ein* Mitglied aus dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu wählen sei, einigte man sich darauf, das Wort „mindestens“ einzufügen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 84 der Verfassung NEK:

- (1) 1 Die Kirchenleitung besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und den Bischöfinnen oder Bischöfen im Sprengel sowie zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. 2 Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der nach Artikel 92 Absatz 2 zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung bestimmte Bischöfin oder Bischof im Sprengel in ihre bzw. seine Funktion ein. 3 Ist eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstinne und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (2) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Mitglieder zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier zur Stellvertretung.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die stellvertretenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 24 Leitungsgesetz **ELLM**:

- (1) 1 Der Kirchenleitung gehören an
 - a) der Landesbischof als Vorsitzender,
 - b) der Präses der Landessynode,
 - c) fünf weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode gewählt werden,

- d) der Präsident des Oberkirchenrates und drei Oberkirchenräte,
- e) ein Landessuperintendent, der vom Konvent der Landessuperintendenten gewählt wird.

2 Von den unter b) und c) genannten Mitgliedern der Kirchenleitung sollen zwei zum Pfarramt ordiniert sein.

(2) 1 Der Landesbischof wird als Vorsitzender durch seinen Vertreter (§ 15 Absatz 1) oder durch den Präses der Landessynode vertreten. 2 Der Präses der Landessynode wird durch den ersten oder zweiten Vizepräses vertreten (§ 6 Absatz 2). 3 Für die unter Absatz 1 c) und e) genannten Mitglieder der Kirchenleitung sind Stellvertreter zu wählen.

(3) 1 Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 c) und e) werden für sechs Jahre gewählt, und zwar die Mitglieder nach Absatz 1 c) jeweils auf der dritten Tagung der folgenden Landessynode. 2 Im Falle einer Auflösung der Landessynode (§ 10) entscheidet die neu gewählte Landessynode über den Zeitpunkt dieser Wahl. 3 Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Kirchenleitung endet auch in diesem Falle mit der Neuwahl durch die folgende Landessynode auf ihrer dritten Tagung.

Artikel 136 der Kirchenordnung PEK:

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. die Bischöfin oder der Bischof und die Pröpstinnen und Pröpste,
2. die oder der Präses der Landessynode,
3. acht weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedes Mal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche tätig sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums und die weiteren Dezernate oder der weitere Dezernent.

(2) Falls sich unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen keine Professorin oder kein Professor der Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl eine oder einen solchen berufen.

(3) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, die oder der im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an deren oder dessen Stelle an den Beratungen der Kirchenleitung teilnimmt und auch Ersatzmitglied ist.

(4) Der oder die Präses der Landessynode wird durch die erste oder den ersten bzw. die zweite oder den zweiten Vizepräses der Landessynode vertreten (Artikel 129 Absatz 2).

(5) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums, weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums, Beraterinnen oder Berater sowie Gäste können von der Kirchenleitung erforderlichenfalls zu ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.2 Zusammensetzung der Kirchenleitung

IV.3.2.1 Der Kirchenleitung gehören siebzehn Mitglieder an.

IV.3.2.2 Die vier Bischofspersonen sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.

IV.3.2.3 Dreizehn Mitglieder der Kirchenleitung werden aus der Mitte der Synode gewählt, davon

- a. mindestens neun Ehrenamtliche,
- b. mindestens eine Pröpstin bzw. ein Propst,
- c. mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor im Gemeindepfarramt und
- d. mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter.

IV.3.2.4 In der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu IV.3.2.3 soll die regionale Repräsentanz aus allen Gebieten der gemeinsamen Kirche gewährleistet sein, indem mindestens zwei Mitglieder aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern der Kirchenleitung angehören.

IV.3.2.5 Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein. Die bzw. der Präses oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV.3.2.6 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Artikel 6 enthält allgemeine Regelungen zu kirchlichen Gremien, etwas das Prinzip der Ehrenamtsmehrheit (Absatz 2).

Artikel 92 trifft Regelungen zur Inkompatibilität und zu Teilnahmerechten.

Teil 1 § 26 EinfG regelt das Verfahren und die Zusammensetzung der Ersten Kirchenleitung, während Teil 1 § 27 EinfG die Vorläufige Kirchenleitung zum Inhalt hat.

2. Untergesetzliche Normen

Die Kirchenleitung gibt sich nach Artikel 6 Absatz 11 eine Geschäftsordnung (vgl. Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Kirchenleitung – KLGesO) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 7)).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Abschnitt 3 regelt die Kirchenleitung (Artikel 86 – 95); in Artikel 92 geht es um die Inkompatibilität und Teilnahmerechte, Artikel 93 regelt den Vorsitz.

Die Zusammensetzung des Kirchenkreisrates ist in Artikel 60 geregelt, die des Kirchengemeinderates in Artikel 30.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 84 der Grundordnung der EKBO (Zusammensetzung) lautet:

- (1) 1 Der Kirchenleitung gehören an:

1. die oder der Präses der Landessynode,
 2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2,
 3. die Bischöfin oder der Bischof,
 4. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
 5. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums.
- 2 Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kirchenleitung muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. 3 Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung legt die Landessynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vor Beginn des Wahlgangs fest; sie darf 19 nicht überschreiten.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- (3) 1 Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues Mitglied.
- (4) 1 Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Nr. 2 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden. 2 Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Absatz 4 entsprechend.

In der Ev. Kirche in Mitteldeutschland ist ein Landeskirchenrat als Leitungsorgan der Landeskirche – neben Landessynode, Landesbischof und Kollegium des Landeskirchenamtes – vorgesehen. Gemäß Artikel 62 der Kirchenverfassung der **EKM** setzt dieser sich wie folgt zusammen:

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an
 1. der Landesbischof als Vorsitzender,
 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
 4. der Präses der Landessynode,
 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 6. der Leiter des Diakonischen Werkes.
- (2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.
- (3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers wird von der Landessynode, dem Landessynodalausschuss, der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof, dem Bischofsrat und dem Landeskirchenamt geleitet (Artikel 43 der Kirchenverfassung **Hannover**). Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Kirchenverfassung gehören dem Landessynodalausschuss sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder an, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nichtordinierte Stellvertretungen gewählt.

Artikel 19 Absatz 1 Verfassung **VELKD** bestimmt zur Zusammensetzung der Kirchenleitung:

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

Artikel 30 Absatz 1 Grundordnung **EKD** bestimmt zur Zusammensetzung des Rates der EKD:

(1) 1 Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 2 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. 3 Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. 4 Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. 5 Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.